



Auswärtiges Amt, Kurstraße 36 10117 Berlin



HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
Kurstraße 36
10117 Berlin


TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz**
HIER **Kommunikation der deutschen Botschaft in Kabul mit dem AA
über Gefährdung des Personals**
BEZUG Ihre Anfrage vom 16.08. und Mitteilung vom 29.08.2021, hiesige
Mitteilung vom 17.08. und Eingangsbestätigung vom 30.08.2021
ANLAGE --
GZ 505-511.E IFG 233-2021 (bitte bei Antwort angeben)

REFERAT: 505-IFG
IFG-Anfragen@diplo.de
www.auswaertiges-amt.de

Berlin, 31.08.2021

Sehr geehrte(r) 

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) bitten Sie um Zusendung der Kommunikation der deutschen Botschaft in Kabul mit dem Auswärtigen Amt zum Thema Gefährdung des Personals.

Auf Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ihrem Antrag wird nicht stattgegeben.

Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

Begründung:

Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG hat jeder nach Maßgabe des Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu Informationen. Sind jedoch die Tatbestandsvoraussetzungen der Ausschlussstatbestände §§ 3 - 6 IFG erfüllt, ist der Antrag auf Informationszugang abzulehnen.

1. Nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen, § 3 Nr. 1 a IFG

Die vorliegend einschlägige Nr. 1 a) des § 3 IFG sieht eine Ausnahme von der Regel vor, wenn das Bekanntwerden von Informationen nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Unter internationalen Beziehungen versteht man die auswärtigen Belange der Bundesrepublik Deutschland und das diplomatische Vertrauensverhältnis zu ausländischen Staaten sowie zu zwischen- und überstaatlichen Organisationen, etwa der Europäischen Union und ihren Organen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 14; die Begründung des Gesetzentwurfs BTDrucks 15/4493 S. 9).

Vorliegend geht es bei Afghanistan um einen Staat, mit dem die Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält. Im Falle eines Bekanntwerdens der Unterlagen besteht das Risiko nachteiliger Auswirkungen für eben diese Beziehungen. Das Grundgesetz räumt der Bundesregierung einen weiten Gestaltungsspielraum für die Regelung der auswärtigen Beziehungen ein (BVerfG, Urteil vom 7. Mai 2008 - 2 BvE 1/03 - BVerfGE 121, 135 <158>). Maßgeblich ist, welche außenpolitischen Ziele die Bundesrepublik zu dem jeweiligen Staat verfolgt. Nur die Bundesregierung kann bestimmen, ob eine von ihr erwartete oder befürchtete Einwirkung auf die auswärtigen Beziehungen mit Blick auf die insoweit verfolgten Ziele hingenommen werden kann oder vermieden werden soll (BVerwG, Urteil vom 29. Oktober 2009 - BVerwG 7 C 22/08 – Juris-Rn. 15).

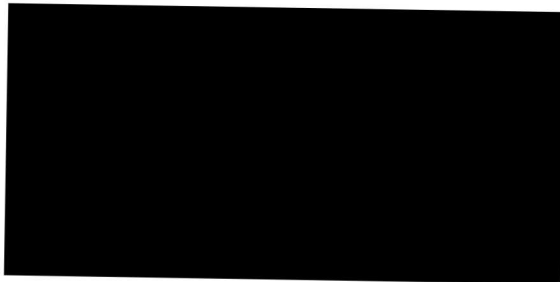
Vorliegend ist das diplomatische Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Afghanistan berührt.

Die Herausgabe der geforderten Unterlagen würde gem. § 3 Abs. 1 a IFG nachteilige Auswirkungen auf die internationalen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere auf die bilateralen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Afghanistan haben.

Ein Zugang zu den von Ihnen angefragten Dokumenten kann daher gem. § 3 Nr. 1 a IFG nicht und auch nicht teilweise oder mit Schwärzungen gewährt werden.

Im Übrigen besteht der Anspruch auf Informationszugang auch nicht gem. § 3 Nr. 1 b) IFG, da das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf militärische und sonstige sicherheitsempfindliche Belange der Bundeswehr haben kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.